

Die zukünftige Ausrichtung des Vereins

Beschlussfassung durch den Vorstand des Vereins

„Bürgerenergiegemeinschaft Steiermark PLUS“

als „BEG“

vom 09.06.2024

Dieses Dokument regelt die zukünftige strategische Ausrichtung des Vereins und soll ebenfalls eine klare Abgrenzung zu anderen Vereinen (insbesondere dem Verein „Bürgerenergiegemeinschaft Steiermark Business“) ermöglichen.

Die strategische Ausrichtung der BEG kann in die folgenden Punkte gegliedert werden:

1. Größe der BEG
2. Profil der Mitglieder

Größe der BEG

Damit die BEG weiterhin attraktive Tarife für ihre (privaten) Mitglieder zur Verfügung stellen kann, ist es notwendig beim Umsatz unter der Schwelle für die Kleinunternehmerregelung zu bleiben. Diese liegt derzeit bei € 35.000,-. Als Kleinunternehmer ist die BEG gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG berechtigt ihre Tarife ohne Umsatzsteuer anzugeben. Bei den aktuellen Tarifen entspricht das einer jährlichen Stromtransfermenge von ca. 400.000 kWh, die nicht überschritten werden soll.

Sollte die BEG in die Nähe der oben genannten Schwelle für die Kleinunternehmerregelung kommen, können folgende Maßnahmen vom Vorstand vorgeschlagen bzw. getroffen werden:

1. Aufnahmestopp von neuen Mitgliedern
2. Limitierung der Stromtransfermenge durch Anpassung des Teilnahmefaktors einzelner Mitglieder (nach Rücksprache mit den Betroffenen)
3. Auslagerung von Mitgliedern in eine kooperierende Energiegemeinschaft (nach Rücksprache und Zustimmung von Betroffenen) – ohne finanzielle Einbußen für die Betroffenen

Profil der Mitglieder

Die Mitglieder der BEG sollen hauptsächlich Privatpersonen sein, deren Energieerzeugungsmengen bzw. Energiebezugsmengen klein sind.

Für Mitglieder mit Energieerzeugungsanlagen (überwiegend PV-Überschusseinspeiser) soll eine obere Grenze der Engpasseleistung von 25 kW_p gelten. In der Entstehungsphase des Vereins oder in wenigen Ausnahmefällen kann diese Grenze aufgeweicht werden – die Entscheidung obliegt dem Vorstand. Größere Einspeiser können durch den Teilnahmefaktor in ihrer Einspeiseleistung begrenzt werden.

Für Mitglieder, die Strom von der BEG beziehen, soll eine obere Grenze von 15.000 kWh bei der Bezugsmenge gelten. In der Entstehungsphase des Vereins oder in wenigen Ausnahmefällen kann diese Grenze aufgeweicht werden – die Entscheidung obliegt dem Vorstand. Größere Bezieher können durch den Teilnahmefaktor in ihrer Bezugsmenge begrenzt werden.